Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 8. März **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**

betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

2) **Bekanntmachung.**

Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thlrn. und Postanweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

3) Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen“ enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen).“

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

4) **Bekanntmachung.**

Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe,

Ausgegeben in Marienwerder den 9. März 1871.

Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,

unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je $2^1/_2$ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Zur Hebung der See- und Binnenfischerei im Deutschen Reiche hat sich zu Berlin der „Deutsche Fischerei-Verein“ gebildet, dessen Statuten wir im Hinblick auf die große Wichtigkeit, von welcher die Hebung der Fischerei insbesondere für unsern Bezirk ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 27. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Statuten
des Deutschen Fischerei-Vereins zu Berlin.
Nach den Beschlüssen der General-Versammlung vom 31. Januar 1871.

§ 1. Der Verein bezweckt die Hebung der See- und Binnenfischerei im Deutschen Reiche, und macht es sich zur Aufgabe, die einschlagende Wirksamkeit der Staatsbehörde in freier Vereinsthätigkeit zu unterstützen.

§ 2. Derselbe verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und wird alle diejenigen Bestrebungen zu vertreten suchen, welche geeignet sind, der deutschen Fischerei aufzuhelfen, ihre Ausbeute zu sichern oder zu vermehren und den Betrieb derselben im Binnenlande zum Nutzen der Bevölkerung zu erleichtern und zu befördern.

Die Gesellschaft wird sich insbesondere auch die Aufgabe stellen, eine sachverständige und wissenschaftliche Untersuchung solcher Fragen anzuregen und zu fördern, durch welche eine richtige Einsicht in die Bedürfnisse der See- und Binnenfischerei erzielt werden kann.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

Dieselbe vereinigt sich regelmäßig in jedem Vierteljahre einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder.

Soweit erforderlich werden innerhalb der Gesellschaft für einzelne Zweige der Fischerei oder für einzelne Fragen besondere Sektionen oder Kommissionen gebildet.

§ 4. Die Gesellschaft wird im In- und Auslande korrespondirende Mitglieder in der erforderlichen Anzahl erwählen und sich, soweit thunlich, mit gleichartigen, im In- und Auslande bestehenden Gesellschaften in fortlaufender Verbindung erhalten.

§ 5. Nach außen wird die Gesellschaft durch ihr Bureau vertreten, welches aus einem Präsidenten, zwei Stellvertretern desselben und zwölf anderen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Bureau's werden je auf das laufende Kalenderjahr von der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

§ 6. Das Bureau hat die Beschlüsse der Gesellschaft auszuführen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und für die Kassen- und Buchführung zu sorgen. Auch die Ernennung der korrespondirenden Mitglieder erfolgt durch das Bureau. Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Bureaus bestimmt der Präsident. Außerordentliche Sitzungen der Gesellschaft können im Falle des Bedürfnisses von dem Bureau berufen werden.

§ 7. Die erwachsender Gesellschaftskosten werden von den Mitgliedern gemeinschaftlich getragen; es soll jedoch der von dem einzelnen Mitgliede zu erhebende Beitrag in einem und demselben Jahre den Betrag von 3 Thalern nicht übersteigen.

§ 8. Die Anmeldung neuer ordentlicher Mitglieder muß bei dem Bureau der Gesellschaft erfolgen.

§ 9. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. December dem Bureau angezeigt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 10. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn zwei Drittheile der Mitglieder dafür stimmen.

Berlin, den 7. Februar 1871.

Das Bureau des deutschen Fischerei-Vereins. Graf zu Münster, Erblandmarschall, Mitglied des Reichstages und des Herrenhauses. G. v. Bunsen, Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages. Marcard, Geheimer Regierungsrath. Dr. Virchow, Professor und Mitglied des Abgeordnetenhauses. v. Erxleben, Rittergutsbesitzer. W. Peters, Professor und Direktor des Zoologischen Museums. v. Saint-Paul, Corvetten-Capitain. Dr. Bodinus, Direktor des zoologischen Gartens. Wehrmann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. Greiff, Geheimer Ober-Regierungsrath. Dr. Jagor. Dr. v. Martens. Bolle, Kaufmann. Friedländer, Fabrikbesitzer. Dr. Wittmack.

6) Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, — wie dies auch neuerdings durch eine Entscheidung des Königl. Obertribunals ausgesprochen worden ist — eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebeamme, ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß zu besitzen, verrichtet, nach § 147 Nr. 1 der Bundes-Gewerbeord-

nung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen ist.

Marienwerder, den 1. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Vereinigung der Pustkowie Hammermühle mit dem Gemeindeverbande von Lubon, Kreises Schlochau, genehmigt.

Marienwerder, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem im Kreise Konitz belegenen Gute Suskermühl ist der Name „Friedenthal" beigelegt worden.

Marienwerder, den 21. Februar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Ackerbürgers Krüger zu Abbau Dt. Krone und des Bauergutsbesitzers Stern zu Abbau Schrotz ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. Februar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt und werden qualifizirte Bewerber hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 22. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Fracht-Ermäßigung auch auf die Bezüge dieser Districte an Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken ausgedehnt worden ist, und daß zur Erlangung der in Rede stehenden Vergünstigung sowohl für Saatgetreide wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld genügt.

Bromberg, den 28. Februar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Königl. landwirthschaftl. Akademie **Proskau** in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Die sociale Frage: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.
3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil.
4. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe.
5. Handelsgewächsbau: Garteninspektor Hannemann.
6. Obstbaumzucht und Obstbau: Derselbe.
7. Wiesenbau: Dr. Wollny.
8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.
9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny.
10. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe.
11. Allgemeine Thierzucht: Derselbe.
12. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske.
13. Pferdekenntniß: Prof. Dr. Dammann.
14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.
15. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst.
2. Forstliche Excursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker.
2. Organische Chemie: Derselbe.
3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe.
6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe.
7. Analytische Botanik: Derselbe.
8. Botanische Excursionen: Derselbe.
9. Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape.
10. Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel.
11. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe.
12. Zoologische Excursionen: Derselbe.
13. Allgemeine Geologie: Dr. Gruner.
14. Einleitung in die Bodenkunde: Derselbe.
15. Geognostische Excursionen: Derselbe.

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Guts-

wirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikantenstation.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

13) In Folge Ablebens des Kataster-Kontroleur Tietz ist die Verwaltung des Katasteramts zu Konitz dem Kataster-Kontroleur Stern vom 1. März c. ab übertragen worden.

Nachdem der Polizeianwalt Fuginski von Wallicz verzogen ist, sind die Funktionen als Polizeianwalt für den Dominialbezirk Wallicz dem Bürgermeister Hoeft in Briesen übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Moldenhauer erledigte Försterstelle zu Osche in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. April c. ab dem Förster Kandt zu Wosziwodda II. übertragen.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Holländerei Grabia, Kreises Thorn, wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Neu Grabia zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Choyno wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Choyno zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.